



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

zur Erstellung eines Anerkennungsgesuches für
Hochschuldiplome im Bereich der Sonderpädagogik
(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung
und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

**EDK-Anerkennungskommission pädagogisch-therapeutische Lehrberufe
Commission CDIP pour la reconnaissance des diplômes dans le domaine
pédago-thérapeutique**

Bern, 10. Dezember 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

ERLÄUTERUNGEN

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Kanton. Wo mehrere Kantone beteiligt sind, ist es den Kantonen überlassen, welcher von ihnen das Gesuch einreicht.

Das Gesuch ist an das EDK-Sekretariat, Postfach 660, 3000 Bern 7 zu richten.

Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik* (Anerkennungsreglement) vom 12. Juni 2008¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Deckblättern (Seiten 4ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
- 2 Ziele und Inhalte der Ausbildung
- 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienstruktur
- 4 Praxisausbildung
- 5 Ausbildungsumfang
- 6 Dozentinnen und Dozenten
- 7 Praxislehrpersonen
- 8 Diplomreglement / Prüfungsverfahren
- 9 Diplommurkunde

Die Bearbeitung des Gesuchs wird durch die Beachtung der festgelegten Reihenfolge wesentlich erleichtert.

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf

² vgl. Art. 1 des Anerkennungsreglements: „Kantonale oder kantonale anerkannte Hochschuldiplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.“

2. Verfahrensverlauf

Verfahrensschritt	Kanton	EDK-Sekretariat	Anerkennungskommission(AK)	Ausschuss der AK	EDK-Vorstand	Datum
01 Einreichung des Gesuches an das EDK-Sekretariat						
02 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)						
03 Inhaltliche/fachliche Prüfung, einholen ergänzender Informationen						
04 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das EDK-Sekretariat						
05 Besuch der Ausbildungsstätte durch einen Ausschuss der AK unter Beizug einer/s ausländischen Expertin/en						
06 Sachliche Prüfung, Erarbeiten des Berichts						
07 Verabschiedung des Berichts durch die AK						
08 Bericht der AK an Kanton zur Stellungnahme (z.K. an Ausbildungsinstitution)						
09 Stellungnahme des Kantons zum Bericht an AK						
10 Schlussredaktion Anerkennungsbericht unter Einbezug der Stellungnahme des Kantons						
11 Verabschiedung Anerkennungsbericht samt Antrag an den EDK-Vorstand						
12 Einreichung Anerkennungsbericht an den EDK-Vorstand						
13 Entscheidung durch den EDK-Vorstand						
14 Zustellung des Entscheids an Kanton						
15 Eintrag ins Verzeichnis der EDK-anerkannten Diplome im pädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Bereich						
16 Einreichung von Unterlagen zur Erfüllung allfälliger Auflagen						
17 Beschluss des EDK-Vorstands über die Erfüllung allfälliger Auflagen zur definitiven Anerkennung						

Das Verfahren zur **periodischen Überprüfung** der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 17 des Anerkennungsreglements verläuft analog zum oben beschriebenen Anerkennungsverfahren bei einer Erstanerkennung. Die Kommission behält sich ausdrücklich vor, auch im Falle der periodischen Überprüfung einen Besuch der Ausbildungsinstitution durchzuführen. Sie entscheidet aufgrund der Prüfung der Gesuchsunterlagen, ob ein Evaluationsbesuch realisiert wird.

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungs-gesuch

Das Raster für das Anerkennungs-gesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
<input checked="" type="checkbox"/> obligatorisch beizulegende Dokumente
<input type="checkbox"/> Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.

In der anschliessenden Tabelle sind die Artikel des Anerkennungsreglements zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht.

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission ganz wesentlich. **Besten Dank!**

Deckblatt 1

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AUSBILDUNGSINSTITUTION

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung der Institution sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution ausgewiesen ist**
- Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Diplomen im Bereich Sonderpädagogik berechtigt**
- Leitbild
- Informationsbroschüre/Prospekt über die Ausbildungsinstitution
- neuere Jahresberichte
- historische Angaben zur Institution
-
-

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität, oder an einer andern Hochschule und³
- b. die Befähigung zur Tätigkeit im Bereich der Sonderpädagogik, entweder in der Heilpädagogischen Früherziehung oder in der Schulischen Heilpädagogik, ausweisen.

²Es ist auf Diplome für andere heilpädagogische Berufszweige nicht anwendbar.

Kommentar der Anerkennungskommission

Das Anerkennungsreglement betrifft ausschliesslich *Lehrberufe* im sonderpädagogischen Bereich. Sonderpädagogische Berufe, die nicht eine Lehrtätigkeit im engeren Sinne umfassen (beispielsweise solche mit therapeutischer oder sozialpädagogischer Ausrichtung), werden durch dieses Reglement nicht geregelt.

In Anlehnung an die EDK-Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen werden Lehrberufe im Bereich der Sonderpädagogik an Institutionen ausgebildet, die dem tertiären Bildungsbereich zuzuordnen sind – in der Regel an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität.

³ Änderung vom 28. Oktober 2005

Deckblatt 2

ZIELE UND INHALTE DER AUSBILDUNG**Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)**

- ✓ **Studienplan (einschliesslich Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist)**
- ✓ **Ausbildungsreglement(e)**
- Weitere Dokumente, welche über Ziele und Inhalte der Ausbildung Auskunft geben
- Weitere Dokumente, welche über die Evaluation der Ausbildungsziele Auskunft geben
-

Art. 3 Ausbildungsziel

¹Das Studium vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen

- a. in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung für die präventive und erzieherische Unterstützung bei Kindern, deren Entwicklung gefährdet, gestört oder behindert ist, sowie für entsprechende Familieninterventionen oder
- b. in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.

²Das Studium befähigt die Diplomierten,

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
- b. differenzierte kind- und umfeldbezogene diagnostische Evaluationsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden,
- c. erschwerende Lernbedingungen zu erfassen,
- d. eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren und durchzuführen,
- e. das familiäre, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen regelmässig zu pflegen,
- g. die problembezogenen Aufgaben und die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren,
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
- i. die Teamarbeit aktiv zu pflegen,
- j. die eigenen persönlichen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten zu reflektieren und allenfalls zu ändern oder auszubauen und
- k. die eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

³Das Studium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,
- b. zur Zusammenarbeit mit den Eltern oder weiteren Erziehungsverantwortlichen bei der Entwicklungsbeurteilung sowie bei der Festlegung und Erreichung von Förder- und Erziehungszielen und
- c. zur Begleitung und Unterstützung des Kindes im familiären Umfeld oder in den Betreuungsstrukturen, bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt.

⁴Das Studium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b. als Sonderpädagogin oder als Sonderpädagoge sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule tätig zu sein,
- c. integrative Schulungsmassnahmen anzuwenden und
- d. hinsichtlich sonderpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein.

Art. 8 Ausbildungsgrundsätze

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium basiert auf einem Studienplan, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst insbesondere:

- a. die Theorie und Praxis der Sonderpädagogik,
- b. die Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und
- c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Sonderpädagogik.

³Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Verzögerungen in der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit geistiger Behinderung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung.

Deckblatt 3

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN und STUDIENSTRUKTUR

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokumentation, welche die Studienstruktur gemäss Artikel 4 darstellt**
- ✓ **Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4-7 darstellt**
-
-

Art. 4 Grundsatz

¹Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom für Regelklassen oder ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder einen Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik², Psychologie oder Ergotherapie.

²Ebenfalls zugelassen werden können Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelor-Abschluss erlangt haben.

³Der Vorstand der EDK kann die Voraussetzungen für die Zulassung in die Vertiefungsrichtungen gemäss Artikel 5 und 6 in Richtlinien konkretisieren.

Kommentar der Anerkennungskommission

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vom Vorstand der EDK in den Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008 konkretisiert worden.

² Bachelor-Studiengang in einzelnen Universitäten

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

Für die Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung müssen Studierende, die weder über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe/Primarstufe noch über ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie verfügen, theoretische Zusatzleistungen im Bereich der Vorschulpädagogik und der Entwicklungspsychologie absolvieren sowie praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie vorweisen.

Art. 6 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

Für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik müssen Studierende, die nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, das mindestens einem Bachelor-Abschluss entspricht, theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen.

Art. 7 Umfang und Zeitpunkt der Zusatzleistungen

¹Die Zusatzleistungen gemäss Artikel 5 und 6 umfassen 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkte beziehungsweise 900-1800 Arbeitsstunden gemäss den Richtlinien des Vorstands.

²Studierende, welche Zusatzleistungen erbringen müssen, können mit Auflagen zum Studium zugelassen werden. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Studiums erbracht werden.

³Die Ausbildungsinstitution ist verantwortlich für die Evaluation und Validierung der Zusatzleistungen.

Anerkennungsgesuch für Lehrdiplome in Sonderpädagogik

Deckblatt 4

PRAXISAUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ Dokument, welches über die Anforderungen von Artikel 9 Auskunft gibt
- ✓ Dokument, welches über den Umfang der Praxisausbildung gemäss Artikel 10 Auskunft gibt.



Art. 9 Praxisausbildung

¹Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt in Form von begleiteten Praktika. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

²Sie hat in mindestens zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu erfolgen, für die Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung bei Familien, in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder bei einem anderen Dienst, für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik in einer Regelschule und in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

³Die Begleitung der Studierenden während der Praxisausbildung und die Evaluation der Praktika werden von den Ausbildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Institutionen, welche Praktika anbieten, gewährleistet.

Kommentar der Anerkennungskommission

Mittels begleiteter und nachträglich evaluierter Praktika wird die Praxisausbildung gewährleistet. Erfolgt die Ausbildung berufsbegleitend, ersetzt die Praxisbegleitung in der Klasse der Studierenden oder des Studierenden *einen Teil* der Praktika.

Art. 10 Ausbildungsumfang

¹Das Studium entspricht einem Masterstudiengang, wobei beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden können. Die Grundlage bilden Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen im Umfang von 60 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die übrigen Ausbildungsanteile sind spezifischen Inhalten je Vertiefungsrichtung gewidmet.

²Mindestens 40 Kreditpunkte entfallen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Dozierenden geleitet sind. Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 Kreditpunkte

Deckblatt 5

AUSBILDUNGSUMFANG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

Dokument, welches über den Ausbildungsumfang gemäss Artikel 10 Auskunft gibt

Inhaltliche und strukturelle Umschreibung der Lehrveranstaltungen

Art. 10 Ausbildungsumfang

¹Das Studium entspricht einem Masterstudiengang, wobei beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden können. Die Grundlage bilden Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen im Umfang von 60 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die übrigen Ausbildungsanteile sind spezifischen Inhalten je Vertiefungsrichtung gewidmet.

²Mindestens 40 Kreditpunkte entfallen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Dozierenden geleitet sind. Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 Kreditpunkte.

Deckblatt 6

DOZENTINNEN UND DOZENTEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufstellung über die fest angestellte Dozentenschaft:** Erstellung einer anonymisierten Liste mit Angaben zu Qualifikation (Abschlüsse, Weiterbildung, Lehr- und Forschungsbereiche, hochschuldidaktische Kompetenzen), Funktion, Anstellungsumfang
- ✓ **Aufstellung über die beigezogenen Lehrbeauftragten:** Erstellung einer anonymisierten Liste mit den folgenden Angaben: Lehrbereich(e) / Anstellungsumfang / Diplom(e)
-
-

Art. 11 Qualifikation der Dozierenden

Die Dozierenden verfügen über ein Hochschuldiplom im entsprechenden Fachgebiet. Sie verfügen darüber hinaus über fachspezifische Berufserfahrung und hochschuldidaktische Kompetenzen.

Deckblatt 7

PRAXISLEHRPERSONEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufstellung über die Praxislehrkräfte:** Erstellung einer anonymisierten Liste mit Angaben zu Diplom, Ort, Schultypus resp. Klassentypus
- ✓ **Globale Bestätigung,** dass alle aufgeführten Lehrkräfte über ein Diplom im Bereich Sonderpädagogik und über eine erfolgreiche Praxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Arbeitstätigkeit verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen.
- ✓ **Dokument über die Aus- und Weiterbildung der Praxislehrpersonen** nach Art. 12 Abs. 2



Art. 12 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

¹Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine erfolgreiche Praxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Arbeitstätigkeit im betreffenden Berufsfeld.

²Die Praxisverantwortlichen werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen im Bereich der Sonderpädagogik.

Deckblatt 8

DIPLOMREGLEMENT / PRÜFUNGSVERFAHREN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomreglement**
- ✓ **Nachweis des Datums, seit wann die Diplome im Bereich Sonderpädagogik dieser Institution vom Kanton anerkannt sind**
- Weitere Dokumente, welche das Verfahren zur Erteilung des Diploms (Prüfungsverfahren) beschreiben
-
-

Art. 13 Diplomreglement

¹Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Wird eine Ausbildungsinstitution von mehreren Kantonen getragen, kann das Diplomreglement von einem von den Trägerkantonen bestimmten Kanton oder Organ erlassen werden.

²Das Diplomreglement regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 14 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den folgenden Bereichen erteilt:

- a. theoretische Ausbildung,
- b. berufspraktische Ausbildung und
- c. Master-Arbeit.

Deckblatt 9

DIPLOMURKUNDE

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Beispiel eines Diploms, das kürzlich an eine Diplomandin / einen Diplomanden abgegeben wurde** (Kopie)
- ✓ **Entwurf eines Diploms, wie es von der Ausbildungsinstitution künftig abgegeben werden soll** (unter Beachtung von Artikel 15)
-
-

Art. 15 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die persönlichen Angaben der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
- d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 16 Titel

¹Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnung im Rahmen der Bologna-Reform richtet sich nach dem Titelreglement der EDK⁴.

⁴Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005